

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 6

Vorlage Nr. 6/2021

Sitzung des Gemeinderats

am 19.01.2021

-öffentlich-

Landtagswahl 2021

Entschädigung der Wahlhelfer

Antrag zur Beschlussfassung:

Die Entschädigung der Wahlhelfer erfolgt bei allen Wahlen (Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, Europawahl) sowie bei Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Güglingen in der zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Fassung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Entsprechend der aktuellsten Änderung der Landeswahlordnung (§ 9 Abs. 2 Landeswahlordnung) beträgt das „Erfrischungsgeld“ (bisher: Zehrgeld) für Wahlhelfer 35 Euro für die Vorsitzenden des Wahlvorstandes und je 25 Euro für die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes. Diese Entschädigungssätze werden auch im Rahmen der Wahlkostenerstattung durch das Land Baden-Württemberg anerkannt.

In Güglingen wurde die Wahlhelferentschädigung bislang nicht auf die in der Landeswahlordnung festgesetzten Entschädigungssätze beschränkt. Die Wahlhelferentschädigung wurde bisher entsprechend der Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

Demnach würden bei der kommenden Landtagswahl folgende Entschädigungssätze gewährt:

Wahlhelfer (Vorstände und weitere Mitglieder) in Urnenwahlbezirken: 50,00 Euro
Wahlhelfer (Vorstände und weitere Mitglieder) in Briefwahlbezirken: 40,00 Euro

Die Unterscheidung zwischen Wahlhelfern in Urnenwahlbezirken und Briefwahlbezirken hängt lediglich mit der unterschiedlichen zeitlichen Inanspruchnahme zusammen. Da bei den Briefwahlbezirken der Dienst in den Wahllokalen entfällt, wird der Tageshöchstsatz von 50 Euro hier in der Regel nicht erreicht.

Eine von den Regelungen der Landeswahlordnung abweichende Wahlhelferentschädigung wie dies bisher in Güglingen gehandhabt wurde ist grundsätzlich möglich. Da im Rahmen der Wahlkostenerstattung des Landes jedoch nur die in der Landeswahlordnung festgesetzten Entschädigungssätze anerkannt werden, ist für eine abweichende Entschädigung entsprechend einer örtlichen Entschädigungssatzung ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung sollte keine Unterscheidung zwischen der Entschädigung für Wahlvorsteher und den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes getroffen werden wie dies in der Landeswahlordnung vorgesehen ist, da im Wahllokal Wahlvorsteher und Beisitzer gleichermaßen benötigt werden. Und nicht zuletzt soll dadurch auch eine gewisse Attraktivität der Tätigkeit als Wahlhelfer geschaffen werden.

Die Verwaltung plädiert daher dafür, die bisherige Vorgehensweise beizubehalten und Wahlhelfern auch bei künftigen Wahlen eine Entschädigung entsprechend der zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu gewähren. Um zu vermeiden, dass bei jeder Wahl ein erneuter Beschluss gefasst werden muss, bittet die Verwaltung darum, einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zu fassen, der dann für alle künftigen Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden gilt.

22.12.2020 / Kuhnle